



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1 **Ersetzt Version:** -

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: OP 67

Andere Bezeichnungen: -

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Fassadenfarbe

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co KG

Straße/Postfach

Hauptstraße 50

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-36137 Großenlüder-Müs

Kontaktstelle für technische Information

Labor

Telefon / Telefax / E-Mail

Telefon: +49 (0)6648 / 68-0

Telefax: +49 (0) 6648 / 68-40

E-Mail: qs@zkw-otterbein.de

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

Notfallinformationsdienst: -

Notfallnummer des Herstellers: +49 (0) 6648 / 68-0

Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit: Ja Nein

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):

Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG:

Umweltgefährlich N

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Richtlinie 1999/45/EG



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1

Ersetzt Version: -

Piktogramm / Gefahrensymbol:



Signalwort / Gefahrenbezeichnung:

Umweltgefährlich, N

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält:

Gefahrenhinweise / R-Sätze

R 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Sicherheitshinweise / S-Sätze

S 61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/
Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Weitere Kennzeichnungselemente

Nicht zutreffend

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Basis der Stoffrichtlinie 67/548/EWG und des Berechnungsverfahrens der EG-Richtlinie 1999/45/EG in der letztgültigen Fassung.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch

3.2 Gemische

Stoffname: Terbutryn

EG-Nr.: 212-950-5

CAS-Nr. 886-50-0

REACH-Registrierungsnr.: nicht bekannt

Anteil : 0,025 – 0,25 %

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: N, Sehr giftig

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Aquat. Chron. 1; H410, Aquat. Acute 1; H 400

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1 **Ersetzt Version:** -

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen..

Nach Einatmen

An die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder anerkannten Hautreiniger benutzen.

KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen.

Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Nach Augenkontakt

Nach Augenkontakt Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Arzt aufsuchen. Ruhig halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten. Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid (CO₂)

Trockenlöschmittel

Sprühwasser

Ungeeignet: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall bildet sich dichter schwarzer Rauch, der gefährliche Zersetzungsprodukte enthält (siehe Abschnitt 10).

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1 **Ersetzt Version:** -

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für angemessene Lüftung sorgen.
Dampf nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.
Bei Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z. B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen,, und in Behältern zur Entsorgung gemäß lokalen / Nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13)
Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.
Für ausreichenden Luftaustausch und /oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen..

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Nicht zutreffend

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Nicht zutreffend.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht zutreffend

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Kontaminierte Kleidung und Handschuhe vor Wiederverwendung ausziehen und (ab)waschen, auch die Innenseite.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Im Originalbehälter lagern. Hinweise auf dem Etikett beachten.
Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Lagerklasse: 13 – Nicht
brennbare Feststoffe



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1 **Ersetzt Version:** -

Spezifische Endanwendungen

7.3 Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Dieses Produkt wurde einem GIS-Code bzw. einem Produktcode zugeordnet (siehe Kap. 15) Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang können Sie unter diesem Code bei GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, An der Festeburg 27-29, 60389 Frankfurt, Tel. 069-4705279, Fax. 069-4705-288, gisbau@bgbau.de, www.gisbau.de) erhalten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

Nicht zutreffend

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung
Nicht zutreffend
Relevante Schutzleitfäden
Nicht zutreffend

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen; wenn möglich, interne Abzugsanlagen benutzen bzw. installieren.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Material zu entfernen. Berührung mit den Augen und mit der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Augen- / Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1 **Ersetzt Version:** -

Hautschutz

Handschuhe

Bei Vollkontakt:
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk (z.B. KCL 740 Dermatril®)
Schichtstärke (mm): 0,11
Durchdringungszeit (min.): > 480

Bei Spritzkontakt:
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk (z.B. KCL 740 Dermatril®)
Schichtstärke (mm): 0,11
Durchdringungszeit (min.): > 480

Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert!
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Anderer Hautschutz

Undurchlässige Schutzkleidung. Nach Kontakt Hautflächen gründliche waschen.
KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen.
Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, sollten mit Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Atemschutz

Normalerweise ist kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Verwender sollten bei Spritzarbeiten einen Partikelfilter P2 tragen.

Hitze- / Kälteschutz

Bei sachgerechter Handhabung bestehen keine thermischen Gefahren.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|---------------------------|
| Aussehen | |
| Aggregatzustand | dickflüssig |
| Farbe : | weiß |
| Geruch : | Schwach, Charakteristisch |
| Geruchsschwelle : | Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert : | 7,5-8,5 |
| Schmelzpunkt/ : | Nicht anwendbar |
| Siedebeginn und Siedebereich : | Nicht anwendbar |
| Flammpunkt : | Nicht anwendbar |
| Verdampfungsgeschwindigkeit : | Nicht anwendbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : | Nicht anwendbar |
| obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen : | Nicht bestimmt |
| Dampfdruck : | Nicht anwendbar |
| Dampfdichte : | Keine Daten verfügbar |
| relative Dichte : | 1,5-1,6 g/cm ³ |



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1 **Ersetzt Version:** -

| | |
|-------------------------------|-----------------------|
| Löslichkeit(en) : | Vollkommen mischbar |
| Verteilungskoeffizient: | Keine Daten verfügbar |
| n-Octanol/Wasser : | |
| Selbstentzündungstemperatur : | Keine Daten verfügbar |
| Zersetzungstemperatur : | Keine Daten verfügbar |
| Viskosität : | Ca. 1.500 mPa.s |
| explosive Eigenschaften : | Keine Daten verfügbar |
| oxidierende Eigenschaften : | Keine Daten verfügbar |

9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) ist das Material stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Informationen verfügbar

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (Siehe Abschnitt 7)

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und Basen
Starke Oxidationsmittel

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.6 Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallsprodukte entstehen:

Kohlenmonoxid
Kohlendioxid (CO₂)
Stickoxide (NO_x)

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

OP 67

akute Toxizität

Keine Daten verfügbar

Reizung

Keine Hautreizung

Ätzwirkung

Keine Augenreizung



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 30.04.2012

Version: 1.1.1

Ersetzt Version: -

Sensibilisierung

Verursacht keine Atemsensibilisierung

Verursacht keine Hautsensibilisierung

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Keine Daten verfügbar

Karzinogenität

Keine Daten verfügbar

Mutagenität

Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar

Symptome und Wirkungen

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gewässertoxizität

TerbutrynEG-Nr.: 212-950-5

| Dosis / Konzentration | Expositionszeit | Spezies | Methode | Ergebnis / Bewertung | Bemerkungen |
|-----------------------|-----------------|----------|---------|----------------------|-------------|
| LC ₅₀ | 96 h | Fische | | >1 mg/l | |
| EC ₅₀ | 48 h | Daphnien | | >1 mg/l | |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) betrachtet wird.

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) betrachtet wird

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Schädlich für Wasserorganismen.

Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Wassergefährdungsklasse siehe Punkt 15.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als Sonderabfall entsorgen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Produkt: 08 01 12: Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Nicht zutreffend

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Nicht zutreffend

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: yes / no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Bei Transport Staubentwicklung vermeiden.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie: Nicht relevant

Schiffstyp: Nicht relevant

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften .

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht zutreffend



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1 **Ersetzt Version:** -

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):
Nicht zutreffend

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:
Nicht zutreffend

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse
WGK 1 (schwach wassergefährdend)

Weitere relevante Vorschriften

GISBAU: M-DF02 Dispersionsfarben
Richtlinie 2004/42/EG: 1,9 %
29,51 g/l
EU-Grenzwert für dieses Produkt (Produktkategorie A/c): 40g/l
Dieses Produkt enthält max. 40 g/l VOC

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Keine

Abkürzungen:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS Chemical Abstract Service
EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration
EG Europäische Gemeinschaft
IATA-DGR International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-IT International Civil Aviation Organization – Technical Instructions
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods
LC₅₀ Mittlere letale Konzentration
MARPOL Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
Reach Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar
UN United Nations (Vereinte Nationen)



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1 **Ersetzt Version:** -

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften:

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/2/EG
Reach-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 253/2011
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 286/2011.

Literatur

Keine

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R 50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R 52/53: Schädliche für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R 41: Gefahr ernster Augenschäden

S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
S 25: Berührung mit den Augen vermeiden
S 26: Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren
S 37: Geeignete Schutzhandschuh tragen.
S 39: Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Aquatic Chronic 1; H410: Chronisch wassergefährdend Kategorie 1; Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Aquatic Acute 1; H400: Akut wassergefährdend Kategorie 1; Sehr giftig für Wasserorganismen.

Schulungen für Arbeitnehmer

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)

Noch nicht spezifiziert

Weitere Informationen

Keine